



Landau, 12. Juli 2018

**Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses der  
Stadt Landau in der Pfalz  
zum 31.12.2015**



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. PRÜFUNGS-AUFTRAG .....</b>	<b>4</b>
<b>2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG .....</b>	<b>4</b>
2.1 Gegenstand der Prüfung .....	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung.....	4
2.3 Erledigung von Prüffeststellungen aus Vorjahren.....	7
2.4 Grundsätzliche Feststellungen .....	8
<b>3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG .....</b>	<b>8</b>
3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	8
<b>4. ERGEBNIS- UND FINANZRECHNUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>5. BILANZPOSITIONEN – AKTIVA.....</b>	<b>10</b>
5.1 Anlagevermögen .....	10
5.2 Umlaufvermögen.....	11
5.3 Rechnungsabgrenzungsposten .....	11
<b>6. BILANZPOSITIONEN – PASSIVA .....</b>	<b>11</b>
6.1 Eigenkapital .....	11
6.2 Sonderposten.....	11
6.3 Rückstellungen.....	12
6.4 Verbindlichkeiten .....	12
6.5 Rechnungsabgrenzungsposten .....	13
<b>7. SONSTIGE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN .....</b>	<b>13</b>
7.1 Ruftaxi .....	13
7.2 Kostenerstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz .....	14
<b>8. ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS.....</b>	<b>15</b>



<b>8.1</b>	<b>Rechenschaftsbericht.....</b>	<b>15</b>
<b>8.2</b>	<b>Beteiligungsbericht.....</b>	<b>15</b>
<b>8.3</b>	<b>Anlagenübersicht .....</b>	<b>15</b>
<b>8.4</b>	<b>Forderungsübersicht.....</b>	<b>16</b>
<b>8.5</b>	<b>Verbindlichkeitenübersicht.....</b>	<b>16</b>
<b>8.6</b>	<b>Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgeltenden Haushaltsermächtigungen .....</b>	<b>16</b>
<b>9.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES .....</b>	<b>17</b>
<b>10.</b>	<b>ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT .....</b>	<b>18</b>



## 1. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Nach § 110 Abs. 3 i. V. m. § 112 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses.

Eine weitere Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 5 GemO die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist.

## 2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

### 2.1 Gegenstand der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Landau in der Pfalz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt (§ 113 Abs. 1 GemO).

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden miteinbezogen.

Darüber hinaus war der Rechenschaftsbericht darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 Abs. 2 GemO).

### 2.2 Art und Umfang der Prüfung

Aufgrund der vorgenannten Aufgabenstellung war die Jahresabschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchhaltung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Mängeln sind.



Die Prüfung war mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften der Rechnungslegung, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, zu erkennen.

Aus Gründen der Praktikabilität wurde der risikoorientierte Prüfungsansatz gewählt, wonach das Risiko minimiert wird, dass Fehler nicht entdeckt werden, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Berichterstattung haben.

Die Prüfung umfasst eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss sowie im Lagebericht. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts.

Darüber hinaus wurde durch unterjährige Prüfungshandlungen das Risiko, für die Gesamtaussage der Bilanz wesentliche Vorgänge oder Unrichtigkeiten nicht zu entdecken, so weit als möglich minimiert. Hierzu zählt insbesondere auch die Visa-Kontrolle, in deren Rahmen dem Rechnungsprüfungsamt sämtliche Anordnungen über 10.000 Euro (einschließlich aller Folgeanordnungen, wenn der Gesamtbetrag der Ein-/Auszahlungen 10.000, Euro übersteigt) vorzulegen sind.

Im Rahmen dieser Visa-Kontrolle wird, in der Regel stichprobenweise, die sachliche und rechnerische Richtigkeit und damit einhergehend die korrekte Buchung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden überprüft.

Im Zuge dessen wurden im Laufe des Berichtsjahres zahlreiche Anordnungen zur Korrektur an die Fachämter zurückgegeben.

Des Weiteren erfolgten System-/Funktionsprüfungen unter Einbeziehung der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie Plausibilitätsprüfungen. Einzelfallprüfungen wurden überwiegend im Stichprobenverfahren vorgenommen, soweit nicht die Prüfungsergebnisse eine Vollständigkeitsprüfung erforderlich gemacht haben.

Mit Einführung der Doppik erfolgt zunehmend eine Änderung des Prüfungsverfahrens des Rechnungsprüfungsamtes von der ausschließlich nachgängigen Prüfung abgeschlossener Vorgänge (ex-post) zur die Vorgänge begleitenden Prüfung (ex-ante). Damit einher gehen nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu quantifizierende Beratungstätigkeiten. Ziel dieses Vorgehens ist die



Vermeidung bzw. Verringerung fehlerhaften Verwaltungshandelns und somit von Prüfungsbeanstandungen und Prüfungsfeststellungen.

Zur Jahresabschlussprüfung wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Schlussbilanz zum 31.12.2015
- Ergebnisrechnung zum 31.12.2015
- Teilergebnisrechnungen zum 31.12.2015
- Finanzrechnung zum 31.12.2015
- Teilfinanzrechnungen zum 31.12.2015
- Anhang zur Schlussbilanz
- Rechenschaftsbericht zur Schlussbilanz
- Anlagenübersicht zum 31.12.2015
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht 2015

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Der Oberbürgermeister und der Leiter der Finanzverwaltung haben mit Erklärung vom 27.02.2018 die Vollständigkeit des Jahresabschlusses sowie des Anhangs schriftlich bestätigt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss 2014 nebst Anhang.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

### **2.2.1 Ausführungen zur Prüfung der Finanzwirtschaft**

Grundlage für die Haushaltswirtschaft sind die vom Stadtrat am 16.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die vom Stadtrat am 22.09.2015 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung und der entsprechende Nachtragshaushaltsplan. Die Haushaltssatzungen wurden von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 04.03.2015 und 27.10.2015, verbunden mit Bedingungen, staatsaufsichtlich genehmigt.



Der Rechenschaftsbericht enthält unter Ziffer 6 hinreichende Ausführungen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf diesen hingewiesen.

Die Ausführungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und gaben keinen Anlass für weitergehende Feststellungen.

## 2.3 Erledigung von Prüffeststellungen aus Vorjahren

Gegenüber den Feststellungen hierzu im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 vom 06. März 2018 haben sich keine Änderungen ergeben, so dass diese unverändert im aktuellen Prüfbericht enthalten sind.

Hinsichtlich der im Schlussbericht 2006 aufgeführten grundsätzlichen Defizite bei der Abrechnung von Schulkostenbeiträgen ist bedauerlicherweise festzustellen, dass zwar auf der Grundlage von Ergebnissen verschiedener Abstimmungsgespräche mit den betroffenen Gebietskörperschaften abgerechnet wird, die erforderlichen Zweckvereinbarungen jedoch noch immer nicht geschlossen worden sind.

In einer Stellungnahme vom 12.06.2018, führt das Amt für Schulen, Kultur und Sport, zusammengefasst dargestellt, nunmehr aus, dass die Abrechnung der Schulkostenbeiträge im Sinne der Stadt Landau in der Pfalz von statten gehe. Die Forderungen der Stadt, die erheblich höher seien als zu „kameraler Zeit“, würden von der beteiligten Kommunen anerkannt und beglichen.

Um das ursprünglich von allen Beteiligten angestrebte Ziel, einheitliche Zweckvereinbarungen zu erarbeiten und abzuschließen, zu erreichen, fehle es jedoch allenthalben an Ressourcen. Es bliebe daher abzuwarten, ob es überhaupt noch zu neuen Vereinbarungen kommen würde; eine entsprechende Initiative durch das Amt für Schulen, Kultur und Sport werde als nicht sinnvoll erachtet.

Der Schluss, dass neue Zweckvereinbarungen nicht erforderlich sind, wird jedoch nicht gezogen.

Das Rechnungsprüfungsamt hält diese Vorgehensweise für nicht angemessen. Sofern neue Zweckvereinbarungen benötigt werden, sind diese, angesichts eines Volumens in Höhe rund 700.000,- EUR an Erträgen sowie ca. 17.000 EUR an Aufwendungen für die Jahre 2016 und 2017 (beispielhaft genannt) zur Erzielung einer zwingend erforderlichen Rechtssicherheit auch abzuschließen.

Das in den Vorjahren angekündigte Projekt zur Binnenoptimierung der Vollstreckung wurde in die Wege geleitet; aufgrund längerer, krankheitsbedingter Ausfälle und Stellenneubestzungen bei der Stadtkasse sieht man sich derzeit dort nicht in der Lage, konkrete Aussagen zum Abschluss des Projektes zu



treffen. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Thematik im Rahmen der jährlich stattfindenden Kassenprüfungen weiterhin verfolgen und über die Entwicklungen berichten.

Bezüglich der in den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2008 bis 2014 (jeweils unter Ziffer 3.1.1) beanstandeten fehlenden Freigaben von EDV-Programmen wurden zwischenzeitlich Prüfkataloge erstellt. Es sind noch einzelne Feinabstimmungen notwendig; grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Angelegenheit in absehbarer Zeit zum Abschluss kommen wird. Auch bezüglich dieser Problematik wird das Rechnungsprüfungsamt weiter berichten.

## 2.4 Grundsätzliche Feststellungen

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde der Jahresabschluss am 01.03.2018 verspätet zur Prüfung vorgelegt.

Gemäß 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Somit hätte der Jahresabschluss spätestens zum 30.06.2016 aufgestellt werden müssen.

## 3. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

### 3.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 3.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und ordnungsgemäß aufgestellt.

Die Nachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen und der Sonderposten sind erbracht.

Ein Nachweis über die nach § 107 Abs. 2 GemO erforderliche Prüfung und Freigabe der Finanzsoftware OK.Fis (OK.Fis) lag ab dem Berichtsjahr 2012 vor.



Hinsichtlich anderer im Bereich der Kassengeschäfte oder des Rechnungswesens eingesetzter Programme bzw. Schnittstellen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 verwiesen.

Die Buchführung entsprach jedoch auch unter Berücksichtigung der o. a. Anmerkungen hinsichtlich der Softwareanwendung dennoch den gesetzlichen Vorgaben, vor allem nach § 28 GemHVO.

Darüber hinaus war die nach § 25 Abs. 5 S. 1 GemHVO zwingend vorgeschriebene Funktionstrennung zwischen Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung weiterhin nicht vollends gewährleistet. Allerdings wurde am 13.09.2016 das neueste Update für OK.Fis eingespielt, mit dem diese Problematik ausgeräumt wurde.

Um die Einhaltung der Funktionstrennung auch zukünftig sicher zu stellen, wird die künftige Vergabe von Berechtigungen und Befugnissen in die Prüfungsroutinen des Rechnungsprüfungsamtes aufgenommen.

### 3.1.2 Jahresabschluss

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen und die Bilanz sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet bzw. fortgeschrieben.

Der Anhang enthält die gemäß § 48 GemHVO notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und die sonstigen Pflichtangaben.

In den nachfolgenden Ausführungen werden Prüfungsergebnisse zu einzelnen Bilanzpositionen beschrieben.

Im Wesentlichen verweisen wir auf die Darstellungen im Anhang. Lediglich in Fällen, in denen sich infolge der Prüfung Feststellungen ergaben, finden diese Eingang in diesen Bericht.



#### **4. ERGEBNIS- UND FINANZRECHNUNG**

Die unter Ziffer 2.2 dargestellten Prüfungsmechanismen, insbesondere auch die Visa-Kontrolle stellen eine hinreichende Grundlage für die Beurteilung der Ergebnis- und der Finanzrechnung dar. Die erläuternden Darstellungen im Anhang zu den erheblichen Abweichungen sind aus Sicht der Rechnungsprüfung ausreichend.

Die stichprobenhaften Prüfungen im Verlauf des Jahres 2015 gaben keinen Anlass für wesentliche Beanstandungen. Feststellungen im Zuge der Visa-Kontrolle wurden schnellstmöglich ausgeräumt.

#### **5. BILANZPOSITIONEN – AKTIVA**

##### **5.1 Anlagevermögen**

##### **5.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Überprüfung dieser Bilanzposition ergab keine Feststellungen, die Angaben im Anhang sind zutreffend.

##### **5.1.2 Sachanlagen**

Es erfolgten stichprobenweise Prüfungen der Zu- und Abgänge bei den einzelnen Positionen der Bilanz; insbesondere wurden die Abschreibungen auf die Richtigkeit der festgesetzten Nutzungsdauern und den korrekten Beginn der Abschreibungsläufe überprüft.

Wesentliche Feststellungen ergaben sich hierbei keine.

##### **5.1.3 Finanzanlagen**

Die Prüfung dieser Bilanzposition erfolgte voll umfänglich und führte zu keinen Beanstandungen.



## 5.2 Umlaufvermögen

### 5.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Aufgrund der Vielzahl von Einzelpositionen erfolgte die Prüfung auch hier stichprobenweise. Hieraus ergaben sich keine Feststellungen.

Im Übrigen wird erneut auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3 dieses Berichts hinsichtlich der „Binnenoptimierung der Vollstreckung“ verwiesen.

### 5.2.2 Liquide Mittel

Die Prüfung erfolgte anhand der Unterlagen der Stadtkasse sowie von Saldenbestätigungen der mit der Stadt in Geschäftsbeziehungen stehenden Banken.

Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

## 5.3 Rechnungsabgrenzungsposten

Auch hier erfolgte die Prüfung stichprobenweise; Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

## 6. BILANZPOSITIONEN – PASSIVA

### 6.1 Eigenkapital

Hier wird auf die zutreffenden Ausführungen im Anhang, insbesondere auch hinsichtlich der Korrektur der Eröffnungsbilanz verwiesen.

### 6.2 Sonderposten

#### 6.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

Die Sonderposten wurden anhand der im OK-Fis archivierten, sowie bei der Kämmereiabteilung und den Fachdienststellen vorhandenen Unterlagen stichprobenweise geprüft.

Feststellungen ergaben sich hieraus keine.



#### 6.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Diese Bilanzposition wurde anhand der Teilergebnisrechnungen, der in OK-Fis erzeugten Anordnungen sowie der dazu archivierten Dokumente ohne Beanstandungen geprüft.

#### 6.2.3 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde der mit den Fachanwendungsprogramm „Prosiris“ ermittelte Betrag als Sonderposten eingestellt. Diese Vorgehensweise war mit der die Arbeiten begleitende Mittelrheinischen Treuhand festgelegt worden.

Die im Jahresabschluss 2015 gebuchten Beträge ergeben sich ebenfalls aus „Prosiris“; die durch das Programm erzeugten Unterlagen wurden bei der Kämmereiabteilung eingesehen und gaben keinen Anlass zu irgendwelchen Feststellungen.

Die Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Software „Prosiris“ wird nach Aufarbeitung der Rückstände bei den Jahresabschlüssen einen eigenen Prüfungsschwerpunkt darstellen.

#### 6.2.4 Sonstige Sonderposten

Die stichprobenartige Prüfung dieser Position ergab keine Feststellungen.

#### 6.3 Rückstellungen

Die Rückstellungen im Personalbereich wurden anhand der dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Buchungsanordnungen inhaltlich geprüft. Feststellungen und Beanstandungen wurden im Zuge der Prüfung in Absprache mit der Personalabteilung ausgeräumt.

Die übrigen Rückstellungen wurden im Rahmen der Visa-Kontrolle stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich keine.

#### 6.4 Verbindlichkeiten

##### 6.4.1 Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme

Die Verbindlichkeiten wurden anhand der bei der Kämmereiabteilung geführten Darlehensakten vollständig geprüft. Feststellungen ergaben sich keine.



#### **6.4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Diese Bilanzposition wurde stichprobenweise geprüft. Die Vorgänge konnten in OKFis nachvollzogen werden.

Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

#### **6.4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Diese Bilanzposition wurde stichprobenweise geprüft. Die Vorgänge konnten in OKFis nachvollzogen werden.

Feststellungen ergaben sich hieraus ebenfalls keine.

#### **6.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen**

Eine Prüfung dieser Position erfolgte umfänglich anhand der bei der Kämmerereiabteilung geführten Akten sowie im Zuge der Visa-Kontrolle.

Feststellungen ergaben sich hieraus keine.

#### **6.4.5 Verbindlichkeiten gegen den sonstigen öffentlichen Bereich sowie sonstige Verbindlichkeiten**

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### **6.5 Rechnungsabgrenzungsposten**

Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Feststellungen.

### **7. SONSTIGE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN**

#### **7.1 Ruftaxi**

Zur Ergänzung der vorhandenen Linienangebote und zur Erschließung der Ortsteile hatte die Stadt Landau in der Pfalz seit geraumer Zeit ein Ruftaxi eingerichtet.



Im Zuge von Visakontrollen hat das Rechnungsprüfungsamt zum wiederholten Male die Rechnungslegung der mit der Durchführung beauftragten Unternehmen sowie die vom Fachamt angeordneten Zahlungen beanstandet.

Es wurde u. a. festgestellt, dass die monatlichen Abrechnungen des anfangs beauftragten Unternehmens nicht den vertraglich festgelegten Vorgaben entsprachen. Darüber hinaus legten die vorgelegten Unterlagen den Verdacht nahe, dass in nicht unerheblichem Maße falsche Angaben hinsichtlich der durchgeführten Fahrten und der Zahl der Fahrgäste gemacht wurden. Ein Wechsel des Unternehmens im Jahr 2015 brachte keine tiefgreifende Verbesserungen. Die vorgelegten Abrechnungen entsprachen genauso nicht den vertraglichen Vereinbarungen und enthielten ebenfalls offensichtlich falsche Angaben, so dass eine ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung des Ruftaxis nicht möglich erschien.

In der Folge wurden eine Vielzahl von Gesprächen sowohl innerhalb der Verwaltung sowie mit dem betroffenen Unternehmen geführt. Letztendlich kam die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung in der bisher gewählten Form der Durchführung des Ruftaxis nur mit einem immensen Prüfaufwand (z. B. auch Kontrollfahrten durch Bedienstete des Fachamtes) sowohl beim Fach- als auch beim Rechnungsprüfungsamt zu gewährleisten sei.

Der Versuch, die Thematik über den Verkehrsverbund Rhein-Neckar mit einem Buchungs- und Abrechnungssystem in den Griff zu bekommen, scheiterte ebenfalls an der fehlenden Kooperationsbereitschaft des Taxi-Unternehmens.

Aus diesen Gründen erfolgte letztendlich die Kündigung des Vertrages mit dem Taxi-Unternehmen und die Einführung der Nachtbuslinien zum 01.01.2018.

## 7.2 Kostenerstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz

Nach dem Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz (LAufnG) werden Asylbewerber (und weitere im Gesetz genannte Personen) auf die Kommunen verteilt. Für die den Kommunen daraus entstehenden Verpflichtungen erhalten die Kommunen bis zur ersten Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über ihr Asylbegehren einen pauschalen Erstattungsbetrag in Höhe von aktuell 848,- EUR pro Person. Nach der ersten Entscheidung des BAMF leistet das Land einen pauschalen Erstattungsbetrag gemäß einer festgelegten Verteilquote (Königsteiner Schlüssel) aus einem Gesamtbetrag von derzeit 35 Mio. EUR.

Bis zum 31.12.2015 und somit auch für das Berichtsjahr erstattete das Land pro Person 513,- EUR, allerdings bis längstens 2 Jahre nach Bestandskraft der Entscheidung.

Daneben werden aufgrund der Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz (AufnGEAusnV) vom Land Kosten für stationäre Krankenhausaufenthalte oder



die Behandlung von schweren Dauererkrankungen erstattet, wenn der Kommune wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind oder entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Kosten eines stationären Aufenthalts 7.600,-- EUR und bei Dauererkrankungen 35.000,-- EUR jährlich übersteigen.

Im Zuge einer Prüfung dieses Aufgabenfeldes im Berichtsjahr wurde durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass seit mindestens 2010 vom Fachamt kein Gebrauch von dieser Abrechnungsmöglichkeit für Krankenhausaufenthalte oder schwerer Dauererkrankungen gemacht worden ist.

Nach Aufforderung durch das Rechnungsprüfungsamt wurden kurzfristig nachträgliche Erstattungen in Höhe von insgesamt 89.386,63 EUR geltend gemacht und vom Land erstattet. In der Folgezeit, bis einschließlich Februar 2017 wurden weitere 127.059,26 EUR vom Land erstattet.

Das Rechnungsprüfungsamt wird diesen Bereich auch in der nächsten Zeit engmaschig begleiten.

## 8. ANLAGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

### 8.1 Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht ist nach § 49 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Landau in der Pfalz so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darüber hinaus hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu enthalten. Er soll weiterhin auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung eingehen.

Der vorliegende Rechenschaftsbericht kommt diesen Anforderungen hinreichend nach.

### 8.2 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht 2015 entspricht den Vorgaben des § 108 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 90 Abs. 2 GemO und gibt keinen Anlass zu Feststellungen.

### 8.3 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht zur Schlussbilanz 2015 entspricht grundsätzlich dem amtlichen Muster Nr. 20 zu § 50 GemHVO (alle darin geforderten Angaben



sind enthalten). Die hierin ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Werten der Bilanz überein

#### **8.4 Forderungsübersicht**

Die Forderungen der Stadt Landau in der Pfalz sind mit ihrem Gesamtbetrag in der Forderungsübersicht zum 31.12.2015 enthalten. Die Übersicht entspricht in vollem Umfang dem amtlichen Muster 21 zu § 51 GemHVO.

#### **8.5 Verbindlichkeitenübersicht**

Die Verbindlichkeitenübersicht zur Schlussbilanz 2015 entspricht dem amtlichen Muster 22 zu § 52 GemHVO. Die darin ausgewiesenen Verbindlichkeiten stimmen mit den Werten in der Bilanz überein.

#### **8.6 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinausgehenden Haushaltsermächtigungen**

Die Haushaltsermächtigungen werden in der entsprechenden Übersicht zutreffend dargestellt. Die Darstellung entspricht dem amtlichen Muster 23 zu § 53 GemHVO.



**9. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES**

Dieser Bericht enthält die zusammengefassten Ergebnisse unserer Prüfung des Jahresabschlusses nach § 113 Abs. 3 GemO. Die Prüfung erfolgte nach dem risikoorientierten Prüfansatz mit dem Ziel, Vorfälle bzw. Unrichtigkeiten zu entdecken, die sich wesentlich auf den Abschluss auswirken.

Die vorgenannten Feststellungen sind sämtlich nicht so gravierend, dass sie sich wesentlich auf den Abschluss auswirken.

Der Jahresabschluss 2015 vermittelt somit nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Landau in der Pfalz.

Landau, den 12. Juli 2018  
Rechnungsprüfungsamt

Schlösser  
Amtsleiter





**10. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT**

10.01 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2015

10.02 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2015

10.03 Teilergebnisrechnungen für das Haushaltsjahr 2015

10.04 Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2015

10.05 Bilanz zum 31.12.2015

10.06 Anhang zur Bilanz vom 27.02.2018

10.07 Rechenschaftsbericht zur Bilanz vom 27.02.2018

10.08 Anlagenübersicht zum 31.12.2015

10.09 Forderungsübersicht zum 31.12.2015

10.10 Verbindlichkeitenübersicht zum 31.12.2015

10.11 Auswertung „Bildung von Haushaltsausgaberesten in 2015“

10.12 Auswertung „Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren“

10.13 Auswertung „gebildete Ermächtigungsübertragungen ins Folgejahr“

10.14 Anlagenübersichten zum 31.12.2015

10.15 Beteiligungsbericht 2015